

Austritt eines Mitgliedstaats aus der EU

Art. 50 EUV

I. Recht auf Austritt (Art. 50 Abs. 1 EUV)

< andauernde Freiwilligkeit der Mitgliedschaft

II. Regelung (möglichst) durch Abkommen (Art. 50 Abs. 2 und 3 EUV)

- Wünschenswert, da viele komplizierte Rechtsfragen
- Aber: **kein Hebel** für Verhinderung des Austritts, wegen Grundsatz der Freiwilligkeit
- Daher: nach 2 Jahren Ende der Mitgliedschaft auch ohne Abkommen – sofern nichts anderes vereinbart ist.

III. Verfahren (Art. 50 Abs. 2-4 EUV)

1. **Notifizierung** des Austrittswunschs durch betreffenden MS

EuGH: **Rücknahme jederzeit einseitig** möglich, bis Austrittsabkommen ratifiziert ist

2. (Versuch der) Aushandlung eines **Austrittsabkommens** zwischen EU (nicht MS!) und austrittswilligem MS

nach dem **Verfahren des Art. 218 Abs. 3 AEUV**

- Leitlinien des Europäischen Rats (Abs. 2)

Wichtige Kerninteressen EU:

→ Wahrung der Autonomie der Entscheidung; keine Teilnahme Dritter am „decision making“

→ Integrität des Binnenmarkts, insbes. Unabdingbarkeit der 4 Grundfreiheiten

→ EuGH einzige Stelle zur Auslegung des Unionsrechts

- Empfehlung (nicht Vorschlag!) der KOM für Verhandlungsmandat

- Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit (ohne Austritts-MS – Art. 50 Abs. 4 EUV) und Ernennung Verhandlungsführer
- Präsentation des ausgehandelten Entwurfs durch den Verhandlungsführer
- Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit (ohne Austritts-MS) zur Billigung des Entwurfs
- Zustimmung des EP
- Vertragsschluss durch Ratsbeschluss im Namen EU mit qualifizierter Mehrheit (ohne Austritts-MS)

3. **Regelfrist: 2 Jahre**

- Kürzere oder längere Frist kann (einstimmig!) auf Antrag des Austrittslands vereinbart werden
- Wenn keine Einigung: Mitgliedschaft endet 2 Jahre nach Notifikation

4. p.m. **Aushandlung der künftigen Beziehungen** EU-Austrittsland

- Außerhalb des Art. 50 EUV nach den **allg. Regeln**: ehem. Mitgliedstaat ist jetzt Drittstaat
insbes.: Rechtsgrundlage für jeden Sachbereich
- Beginn der formalen Verhandlungen **erst nach Vollzug** des Austritts; erhebliche Verhandlungsdauer
- Daher (fakultativ): **politische Erklärung** über die Grundzüge der künftigen Beziehungen als Teil der Austrittsdokumente
- Anm.: Teilnahme am Binnenmarkt nur bei Übernahme aller Binnenmarktregeln, insbes. der 4 Grundfreiheiten (Festlegung Staats- und Regierungschefs v. 29.06.2016)

IV. **Austritt ist rechtlich endgültig (Art. 50 Abs. 5 EUV)**

„Wiedereintritt“ nur als Neuaufnahme nach Art. 49 EUV – mit Wirkung **ex nunc**

insbes.: Verpflichtung zur Übernahme des vollständigen gemeinschaftlichen Besitzstands (Acquis), wie er sich dann darstellt.